

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen als Soforthilfe zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten kleinen und mittleren Unternehmen, Selbstständigen, Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe sowie zur Unterstützung von Kultureinrichtungen, Kulturschaffenden und sonstige Einrichtungen

– Braunschweiger Härtefallfonds für Geschädigte der Corona-Pandemie –

Stand: 15. April 2020

Präambel

Die Stadt Braunschweig ist sich der Herausforderungen für Braunschweiger Gewerbetreibende und Einrichtungen aus dem Wirtschafts- und Kulturbereich aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bewusst. Die Auswirkungen lassen finanzielle Krisenlagen entstehen, die bis zu einer existenziellen Bedrohung führen können. Bund, Länder und andere Institutionen haben bereits Hilfsprogramme initiiert. Die Stadt Braunschweig wird durch einen „Härtefallfonds für Geschädigte der Corona-Pandemie“, der mit einem Volumen von 3 Mio. € ausgestattet ist, eine ergänzende Unterstützung anbieten. Der Fonds kann aufgrund rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen nicht alle finanziellen Einbußen Anspruchsberechtigter abdecken. Er dient dazu, besondere Härtefälle abzudecken.

Die nachfolgende Richtlinie trifft grundlegende Regelungen über den Zweck des Fonds, die Anspruchsberechtigung, die Höhe einer Förderung und weitere Verfahrensregeln.

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in Form einer freiwilligen Soforthilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Aufgrund der hohen Dynamik und der sich fortlaufenden Änderung der Rahmenbedingungen behält sich die Stadt Braunschweig vor, die Richtlinie jederzeit anzupassen.

1. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31 / 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32 / 2012, S. 589), aufgestellt.

Die Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie).

Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

2. Zweck der Förderung

Die Pandemie des Corona-Virus (COVID-19) führt auch in Braunschweig zu wirtschaftlichen Krisenlagen bei Unternehmen, Selbständigen (auch Soloselbstständigen), Angehörigen der freien Berufe, Kultureinrichtungen, Kulturschaffenden und sonstige Einrichtungen mit Einnahmeverlusten aus Nutzungsentgelten oder Zuschauereinnahmen.

Besonders betroffen sind gewerblich tätige Einheiten, Kultur- und Kreativschaffende sowie Einrichtungen des kulturellen Lebens, die infolge der Corona-Krise von behördlich angeordneten Schließungen sowie den geltenden Kontakt- und Versammlungsverboten ihren Geschäftsbetrieb ganz oder zu großen Teilen stark einschränken mussten. Hinzu kommen COVID-19-bedingte finanzielle Ausfälle durch abgesagte Engagements, nicht stattfindende kulturelle Aufführungen und Präsentationen, die den Kulturschaffenden ihre wirtschaftliche Existenz erschweren.

Der Bund und das Land Niedersachsen, die Bundesagentur für Arbeit und andere Akteure haben umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um Selbständige und Unternehmen zu unterstützen, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie unmittelbar oder mittelbar in ihrer Existenz bedroht sind. Die Maßnahmen werden aktuell von Kammern und Verbänden zum Status Quo der KW 14 bei einer absehbaren Lockerung der Beschränkungen zunächst als weitgehend ausreichend eingeschätzt. Nicht eindeutig absehbar ist im Moment, ob die Maßnahmen im Umfang, im Hinblick auf den eingegrenzten Kreis der zur Antragstellung Berechtigten und den Zeitpunkt der Auszahlung ausreichend sind, um einzelne Härtefälle einer existenziellen Bedrohung auszuschließen.

Im Rahmen dieser Richtlinie soll dem Kreis der von besonderen Härtefällen Betroffenen eine finanzielle Sofort-Hilfe gewährt werden, wenn die durch Bundes- und Landesförderung gewährten Zuschüsse, das Kurzarbeitergeld sowie die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsleistungen nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Existenz zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren. Aufgrund der atypischen Bedarfe der Kulturschaffenden, die regelmäßig nur geringen laufenden Geschäftsaufwand haben, stattdessen aber projektbezogen teils erhebliche einmalige Kosten tragen müssen, sollen im Rahmen von kulturellen Projektförderungen entstandene nicht anderweitig kompensationsfähige Kosten der Antragsteller anteilig abgedeckt werden, deren Projekte nicht mehr stattfinden können bzw. Kosten nicht im geänderten Projekt aufgefangen werden können

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen Zuschusses, der ausschließlich für die unter Ziff. 4 genannten Antragsberechtigten gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch den Corona-Virus (COVID-19) ausgelösten Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Lage oder in Liquiditätsengpässe geraten sind, um laufende Ausgaben begleichen zu können.

Ein Liquiditätsengpass liegt insbesondere dann vor, wenn laufende Verbindlichkeiten wie Miet- und Pachtzahlungen, offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, geförderten und nicht mehr durchführbaren kulturellen Projekten sowie Finanzierungskosten aufgrund von Umsatz- und Gewinneinbußen nicht mehr oder in naher Zukunft nicht mehr bedient werden können, oder wenn für den laufenden Betriebsmittelbedarf keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung stehen.

Über die existenzgefährdende Schieflage hinaus sollen Kulturschaffende nach Ziff. 4.4.1. Zuwendungen als Kompensation für die finanziellen Folgewirkungen des Ausfalls kultureller Aktivität im Jahr 2020 infolge von COVID-19-bedingten abgesagten Engagements, Ausstellungen, Publikationen und Präsentationen erhalten können. Die zugrundeliegenden Vereinbarungen müssen bis zum 13. März 2020 abgeschlossen worden sein.

Des Weiteren sollen verbrauchte Aufwendungen bzw. angefallene Kosten aus kulturellen Projekten im Jahr 2020, die nicht mehr oder verändert durchgeführt werden, aufgefangen werden (Ziff. 4.4.2). Diese Projekte müssen bis zum 13. März 2020 beantragt bzw. durch vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen worden sein.

Für Kulturschaffende und Kultureinrichtungen nach Ziff. 4.4. umfasst der einmalige Zuschuss eine mehrfache Antragstellung bis zur Ausschöpfung des maximalen Fördervolumens, da alle Absagen nicht zum gleichen Zeitpunkt vorliegen.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- 4.1. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 des Gewerbesteuergesetzes, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, und nach Definition der EU als kleines oder mittelständisches Unternehmen einzustufen sind, sofern das Unternehmen nicht nur im Nebenberuf betrieben wird.
- 4.2. Selbstständige (auch Soloselbstständige) und Angehörige der Freien Berufe mit weniger als 250 Beschäftigten, die im Vollerwerb und nicht nur nebenberuflich tätig sind.
- 4.3. Kultureinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, bei denen die Erhebung von Nutzungsentgelten, Verkäufen bildender Kunst oder Zuschauer- oder Besuchereinnahmen, o.ä. erheblich zur Finanzierung beiträgt.

Die Antragsteller zu Ziff. 4.1. bis 4.3. müssen ihren Betrieb oder ihre Hauptniederlassung in der Stadt Braunschweig haben. Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Bundes und des Landes sowie weiterer öffentlicher Körperschaften sind ausgeschlossen.

- 4.4. Kulturschaffende und Kultureinrichtungen mit Steuernummer, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Ihren Hauptsitz in Braunschweig haben, durch Mitgliedschaft in Künstlerverbänden, der Künstlersozialkasse, o.ä. ihre kulturelle Aktivität nachweisen können und
 - 4.4.1. einen künstlerischen Ausfall infolge von COVID-19-bedingten abgesagten Engagements, Ausstellungen, Publikationen und Präsentationen darlegen können.
 - 4.4.2. verbrauchte Aufwendungen bzw. angefallene Kosten aus kulturellen Projekten im 1. Halbjahr 2020 nachweisen können, die nicht mehr oder verändert durchgeführt werden können.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen unter Ziff. 4.1. und 4.2. mit bis zu 49 Mitarbeitern, die trotz Antragsberechtigung noch keinen Antrag auf Soforthilfe bei der NBank gestellt haben.
- Antragsteller, die bereits vor dem 13. März 2020 in Schwierigkeiten waren. Über das Vermögen der Antragsteller darf ferner kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn

die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche, die vorrangige Beantragung von anderen Hilfsmaßnahmen des Bundes, des Landes, der Bundesagentur für Arbeit sowie weiterer öffentlicher Träger aufgrund der fehlenden Antragsberechtigung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich ist und durch die Gewährung einer weitergehenden Beihilfe nach dieser Richtlinie eine Schließung des Unternehmens, bzw. eine Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit verhindert werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht für Kultureinrichtungen und Kulturschaffende.

Ist der Zeitverzug vorrangig zu beanspruchender Beihilfen anderer Zuschussgeber bis zum Eingang der Mittel aus den o. g. Hilfsmaßnahmen für die Bezuschussung ausschlaggebend, so muss eine Rückzahlung des städtischen Zuschusses nach Eingang der Zahlung erfolgen. D. h. der städtische Zuschuss wird als Überbrückung gewährt und wird zurückgefordert, wenn die Mittel der aufgeführten anderen Träger ausgezahlt worden.

Der Zuschuss der Stadt Braunschweig erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Der Antrag gilt dann als eingegangen, wenn der Bewilligungsbehörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

5. Antragsunterlagen

Anträge werden ausschließlich in elektronischer Form entgegengenommen. Neben dem Antragsvordruck sind beizubringen:

- Eine unterschriebene Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite)
- Eine Kopie der Gewerbeanmeldung, sofern es sich um ein meldepflichtiges Gewerbe handelt
- Bewilligungsbescheid über Soforthilfen im Rahmen der Corona-Pandemie (z. B. Bescheid der NBank) sofern bereits vorhanden, in Kopie
- Die aufgrund der Corona-Krise entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe sind durch Eidesstattliche Versicherung auf den vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die erwarteten laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben für die nächsten drei Monate sind gewissenhaft zu schätzen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

Für Antragsteller nach Ziff. 4.4. (Kulturschaffende und Kultureinrichtungen), die entsprechende Einnahmeausfälle geltend machen wollen, zusätzlich:

Der zu kompensierende finanzielle Ausfall durch COVID-19-bedingte Absagen von Engagements, Ausstellungen, Publikationen und Präsentationen (Ziff. 4.4.1.) ist durch Nachweise in Form von Verträgen und Absageinformationen schlüssig darzulegen. Die Kostennachweise für verbrauchte Aufwendungen bzw. angefallene Kosten im Sinne von Ziff. 4.4.2. sind sachgerecht und nachvollziehbar vorzulegen.

Unter Ziff. 4.4. können nur finanzielle Ausfälle berücksichtigt werden, wenn die vertragliche Verpflichtung vor dem 13. März 2020 eingegangen wurde bzw. der projektbezogene Kostenaufwand vor dem 13. März 2020 entstanden ist und die Antragsberechtigung nachgewiesen wird.

6. Art und Umfang der Förderung

Diese Soforthilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung als einmalige freiwillige Zahlung gewährt, wenn Anspruchsberechtigte nach Ziff. 4 aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind bzw. Kulturschaffende und Kultureinrichtungen die Richtlinienvoraussetzung erfüllen.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ist grundsätzlich möglich, sofern dadurch keine Überdeckung eintritt, d. h., dass die gewährten Beihilfen in Summe den Betrag der laufenden Kosten nicht übersteigen dürfen. Bereits erhaltene Zuschüsse des Bundes, des Landes oder sonstiger Zuschussgeber sind im Antrag anzugeben. Sollten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Braunschweig noch den Antrag betreffende Einnahmen jeglicher Art (auch Spenden, o.ä.) beim Antragsteller eingehen, die dem der Berechnung der Beihilfe zu Grunde liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, muss der entsprechende Betrag an die Stadt Braunschweig zurückerstattet werden. Für die Kompensationszahlungen nach Ziff. 4.4. sind die für diese Zuwendung nachgewiesenen Sachverhalte ausschlaggebend.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen Zuschusses nach der nachfolgenden Staffe-
lung:

- weniger als 6 Erwerbstätige bis zu 3.000 Euro (hierzu gehören auch sog. Soloselbstständige),
- weniger als 10 Erwerbstätige bis zu 5.000 Euro,
- weniger als 50 Erwerbstätige bis zu 15.000 Euro,
- weniger als 250 Erwerbstätige bis zu 30.000 Euro.

Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Obergrenze für die Höhe der Förderung ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses, die Höhe des Liqui-
ditätsengpasses ist konkret zu beziffern. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die
vor dem 1. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Die Förderung ist insgesamt auf 3 Mio. Euro begrenzt, die nach Eingang des Antrages mit allen
erforderlichen Unterlagen vergeben werden.

Maximale Förderung für Antragsteller nach Ziff. 4.4.

Der Gesamtumfang des kompensationsfähigen finanziellen Ausfalls durch COVID-19-bedingte Ab-
sagen (Ziff. 4.4.1.) ist für Solo-Kulturschaffende begrenzt auf insgesamt 5.000 €. Für Künstlerfor-
mationen wie z. B. Gruppen, Bands, Ensembles, o. ä. ist der Gesamtumfang der Förderung be-
grenzt auf 6.000 €.

Der Gesamtumfang von verbrauchten Aufwendungen bzw. angefallenen Kosten aus kulturellen
Projekten, die nicht mehr oder verändert durchgeführt werden können (Ziff. 4.4.2) ist zuwendungs-
fähig bis zu 1.000 €.

Kultureinrichtungen und Kulturschaffende können Anträge auch kumuliert stellen.

7. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Braunschweig. Die Erteilung des Bescheides und -abwicklung
erfolgt durch das Wirtschaftsdezernat und den Fachbereich Kultur und Wissenschaft. Sie werden
insbesondere bei der Antragsbearbeitung und Feststellung der Förderfähigkeit von der Wirt-
schaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH und der Braunschweig Stadtmarke-
ting GmbH unterstützt.

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse für Anträge
für die Kompensation im kulturellen Bereich ist der Fachbereich Kultur und Wissenschaft der Stadt
Braunschweig.

8. Verfahren

Anträge sind bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu stellen. Der Antrag ist online zu stellen
und die entsprechenden Unterlagen sind hochzuladen.

Nähere Informationen sind auf der Internet-Seite der Stadt Braunschweig abrufbar. Der Förderan-
trag enthält auch die notwendigen Erklärungen (u. a. Eidesstattliche Versicherung, Erklärung zu
erhaltenen Kleinbeihilfen, Erklärung und Bezifferung zur Höhe der Liquiditätsengpässe und Unter-
nehmensgröße). Die Finanzhilfe wird von der Stadt Braunschweig unmittelbar auf das Konto
des/der Antragsteller*in bzw. des/der Zuschussempfänger*in überwiesen.

Die verwaltungsrechtliche Abwicklung (u. a. Bescheiderstellung, mögliche Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses) richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

9. Mitwirkungspflichten

Der/Die Antragsteller*in ist verpflichtet, Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Braunschweig anzuzeigen.

Der/Die Antragsteller*in ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend ist die „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zu beachten.

10. Auskunftspflichten, Strafverfolgungsanzeige

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, auch nachträglich, Prüfungen zur Ermittlung des angegebenen Bedarfs durchzuführen. Der Stadt Braunschweig sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Die Stadt Braunschweig arbeitet dazu insbesondere mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH und der Braunschweig Stadtmarketing GmbH zusammen. Ebenso haben Prüfbehörden der Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen heraus zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

11. Datenschutzerklärung

Der/Die Antragsteller*in ist/sind unterrichtet und einverstanden, dass die Stadt Braunschweig und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien ggf. eingeschalteten internen (z. B. Braunschweig Zukunft GmbH, Braunschweig Stadtmarketing GmbH) und externen Akteuren/Institutionen (z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Künstlersozialkasse) die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten erheben, weiterverarbeiten und speichern können. Der/Die Antragsteller*in ist/sind unterrichtet und einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel bzw. zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß der Datenschutzgrundverordnung in den Hinweisen zum Datenschutz auf der Internetseite der Stadt Braunschweig (<http://www.braunschweig.de/datenschutz.php>).

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.